

Lösung Übungsaufgabe 3a

1.) Gewinnermittlung vorl. JÜ

230,000.00 €

bilanzielle Korrekturen

- a) Das Darlehen ist mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren (inkl. Disagio) -25,000.00 €
 Das Disagio kann (WR) in der HaBi §250 Abs.3 HGB als Zinsaufwand erfasst werden.
 Die auf das Jahr 12 anteilig entfallenden Zinsen (11 Monate) müssen erfasst werden (sonst. Verb.) -36,666.67 €
- b) In der Handelsbilanz ist die Lösung nicht eindeutig: 0.00 €
 Folgt man der Auffassung des BMF hinsichtlich der Geltung einer Bagatellgrenze und der fehlenden Bedeutung der Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag auch in der Handelsbilanz, so kommt man aufgrund der dauerhaften Wertminderung zu einer Abschreibungspflicht (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB), während bei Ablehnung der Bagatellgrenze in der Handelsbilanz und unter Annahme einer Relevanz der Wertentwicklung nach dem Bilanzstichtag von einer vorübergehenden Wertminderung auszugehen ist, die ein Abschreibungswahlrecht (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB) begründet, das wegen der Aufgabenstellung (Minderung des Ergebnisses) ebenfalls ausgeübt wird.
 Beiden Argumentationen zufolge ist daher eine außerplanmäßige Abschreibung korrekt.
- c) Die Erfassung der Tilgung als Aufwand unzutreffend 100,000.00 €

korrigierter JÜ (lt. Hbilanz) 268,333.33 €

Überleitungsrechnung gem. §60 Abs. 2 EstDV

- a) SteuBi Pflicht zur Aktivierung des Disagio und Verteilung über die Laufzeit 25,000.00 €
 §5 Abs. 5 Nr. 1 EstG - 4,583.33 €
- b) Steuerbilanziell ist aufgrund der Tatsache, dass die Wertminderung zum Bilanzstichtag die Bagatellgrenze von 5% der AK übersteigt (BMF-Schreiben vom 02.09.2016), von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen, die ein Abschreibungswahlrecht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EstG begründet.
 Die Kurserholung nach dem Bilanzstichtag ist für die Frage der Dauerhaftigkeit der Wertminderung nach Auffassung des BMF (und auch des BFH) grds. ohne Bedeutung.
 Aufgrund der Aufgabenstellung (Minderung des Ergebnisses) wird das Wahlrecht ausgeübt.

Gewinn iSv § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 EstG der Steuerbilanz 288,750.00 €

Außerbilanzielle Korrekturen

- steuerfreie Erträge 0.00 €
 + naBa 0.00 €

Steuerlicher Gewinn der Mitunternehmerschaft lt. Gesamthand 288,750.00 €

Sonderbetriebsvermögen

+ Sonderbetriebseinnahmen (SBE) SBE Werner (Miete 11*2.500€ mtl.) 27,500.00 €

SBE Werner (VG) 120,000.00 €

SBE Werner (Gehalt) 120,000.00 €

SBE Rolf (Zinsen) 41,250.00 €

./. Sonderbetriebsausgaben (SBA) -7,000.00 €

SBA Werner (Grdst.kosten)

Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG 590,500.00 €

2.) Ermittlung der Gewerbesteuer

Ausgangsgröße Gewinn aus Gewerbebetrieb §15 EStG	590,500.00 €
Gewerbesteuermodifikation	0.00 €
+ Hinzurechnungen §8 GewStG	
§8 Nr. 1 GewStG: Finanzierungsentgelte (100%)	70.000,00 €
Freibetrag gem. §8 Nr.1 GewStG	-100.000,00 €
übersteigende Teil < 100.000€Hinzurechnung: 25%	0,00 €
- Kürzungen §9 GewStG	-1,344.00 €
§9 Nr. 1 GewStG	
Einheitswertkürzung (EW*140%*1,2%)	
Gewerbeertrag I	589,156.00 €
- Freibetrag iSv §11 Abs. 1 GewStG	-24,500.00 €
- Abrundung iSv 11 Abs. 1 GewStG	-56.00 €
Gewerbeertrag II *3,5%	564,600.00 €
Steuermessbetrag	19,761.00 €
* Hebesatz	

Gewerbesteuer 87,936.45 €

3.) Einkommenssteuerermittlung

		Eheleute €	Rolf €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb § 15 EStG Gewinn aus Gewerbebetrieb	590,500.00 €	404,875.00 €	185,625.00 €
./. SBE	308,750.00 €		
+ SBA	-7,000.00 €		
Restgewinn	288,750.00 €		
Werner	144,375.00 €		
+ SBE	267,500.00 €		
./. SBA	-7,000.00 €		
	404,875.00 €		
Rolf	144,375.00 €		
+ SBE	41,250.00 €		
	185,625.00 €		
Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG			
Dividenden nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	30,000.00 €		
Zinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG	20,000.00 €		
	50,000.00 €		
Sparer-Pauschbetrag § 20 Abs. 9 EStG	-1.602,00 €		
	48,398.00 €		
hierauf „flat-tax“ 25% § 32d Abs. 1 EStG	12,099.50 €		
Einkünfte aus Vermietung u. Verpachtung §21 EStG			
Mieteinnahmen aus der Gewerbeimmobilie		50,000.00 €	
Summe der Einkünfte		454,875.00 €	185,625.00 €
abzgl. Sonderausgaben		-7,500.00 €	
zu versteuerndes Einkommen		447,375.00 €	185,625.00 €
hälftiges zVE „Splittingverfahren“ §26b EStG		223,687.50 €	
hierauf tarifliche Einkommenssteuer gem. §32a EStG		85,167.85 €	69,181.60 €
Verdopplung = tarifliche Einkommenssteuer der Eheleute		170,335.70 €	
Anrechnung der Gewerbesteuer gem. §35 EStG		37,545.90 €	37,545.90 €
Einkommenssteuer		132,789.80 €	31,635.70 €